

Herr Minister Franz Untersteller hat nachfolgende Geschäftsordnung bestätigt:

Geschäftsordnung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (GO LRegB BW)

gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Unabhängigkeit der
Landesregulierungsbehörde (LRegBG)

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 LRegBG wird für die Durchführung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde (LRegB) im Sinne von § 1 LRegBG folgende Geschäftsordnung festgelegt:

§ 1 Sitz

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat ihren Sitz bei dem für sie zuständigen Ministerium in Stuttgart.

§ 2 Vertretung, Weisungen

(1) Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung des Leiters der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW/LRegB) vertritt dessen 1. Stellvertreter, Ministerialrat Dr. David Kirschner, diese gerichtlich und außergerichtlich. Satz 1 gilt auch für den Fall einer dauernden rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung oder des Ausscheidens des Leiters der LRegB BW bis zur Bestimmung einer neuen Behördenleitung durch den zuständigen Minister. Für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Leiters sowie des 1. Stellvertreters ist 2. Stellvertreterin Oberregierungsrätin Judith Pross. Satz 2 gilt entsprechend. Soweit und solange die nach den vorstehenden Bestimmungen befugten Vertreter alle abwesend oder verhindert sind, bleibt die Bestimmung eines vorübergehenden Vertreters dem zuständigen Minister vorbehalten.

(2) In gerichtlichen Verfahren einschließlich Verhandlungen der LRegB BW sind auch die jeweils mit der Verfahrensführung und Wahrnehmung des Gerichtstermins betrauten Beschäftigten nach außen unbeschränkt zur Vertretung der LRegB BW befugt. Einer schriftlichen Bevollmächtigung im Einzelfall bedarf es nicht.

(3) Im Vertretungsfall nimmt der jeweils nach Absatz 1 berufene Stellvertreter auch die Weisungsrechte innerhalb der LRegB BW wahr.

§ 3 Geschäftsverteilung, Einzelentscheidungen

Die Beschäftigten der LRegB BW bearbeiten die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der durch den Leiter der LRegB BW allgemein oder im Einzelfall erteilten Vorgaben. Sofern vom Leiter der LRegB BW nichts anderes bestimmt wird, sind den Beschäftigten in den ihnen zur Erledigung zugewiesenen Verwaltungsverfahren auch die Einzelentscheidungen nach § 3 Absatz 3 Satz 4 LRegBG übertragen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung erfolgt die Unterzeichnung durch einen beauftragten anderen Beschäftigten.

§ 4 Veröffentlichungen, Internetauftritt

Die nach § 2 Absatz 1 benannten Stellvertreter werden auf dem Internetauftritt der LRegB BW genannt.

Der Internetauftritt der LRegB BW erfolgt unter „www.versorger-bw.de“.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den zuständigen Minister in Kraft.

gez. Thomas Freiherr von Fritsch
Leiter der Landesregulierungsbehörde